

# **BGer 1F\_24/2009 vom 1. Februar 2010**

Bundesgericht, 2010-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_24\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_24_2009)

FR: TF 1F\_24/2009 du 1 février 2010

IT: TF 1F\_24/2009 del 1 febbraio 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid wurde den Gesuchstellern am 30. November 2009 zugestellt. Wird eine Revision wie hier wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften verlangt, so beträgt die Rechtsmittelfrist 30 Tage (Art. 121 i.V.m. Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Das vorliegende Revisionsgesuch wurde noch vor der schriftlichen Eröffnung des begründeten Entscheids und damit ohne Weiteres rechtzeitig gestellt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 kündigten die Gesuchsteller zudem an, dem Bundesgericht noch eine ausführliche Begründung einzureichen. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist eine Ergänzung der Rechtschrift indessen nur in Ausnahmefällen zulässig, wobei hier kein derartiger Ausnahmefall gegeben ist (BGE 135 I 19 E. 2.2 S. 21; Urteil 1D\_1/2009 vom 15. Juni 2009; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Die Gesuchsteller machen in zweierlei Hinsicht geltend, im Entscheid des Bundesgerichts seien Anträge unbeurteilt geblieben (Art. 121 lit. c BGG).

#### **E. 1.2.1**

Zum einen bringen sie vor, das Bundesgericht habe nicht über die Frage entschieden, ob im Kanton Zug eine neue Auszählung zu erfolgen habe. Diese Behauptung ist unzutreffend. Das Bundesgericht erwog, die Beschwerdeführer hätten sich auf das pauschale Geltendmachen möglicher Unregelmässigkeiten bei der Abstimmung beschränkt. Auf konkrete Hinweise könne jedoch nicht gänzlich verzichtet werden (E. 3.3 des angefochtenen Entscheids). Indem es im Ergebnis die Beschwerde in der Hauptsache abwies, soweit es auf sie eintrat, beurteilte es offensichtlich auch das von den Gesuchstellern angeführte Begehren.

#### **E. 1.2.2**

Zum andern kritisieren die Gesuchsteller, das Bundesgericht habe die Frage offen gelassen, ob sich ein Stimmbürger in einem anderen Kanton gegen Fehler bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses beschweren könne.

Die Gesuchsteller beantragten im Beschwerdeverfahren, es sei festzustellen, dass sie legitimiert seien, vor dem Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde zu führen. Das Bundesgericht erwog, ein Interesse an einer derartigen Feststellung, welches über das Interesse an der Gutheissung der übrigen Rechtsbegehren hinausgehe, werde nicht dargetan und sei auch nicht erkennbar. Es trat deshalb auf das Feststellungsbegehren nicht ein. Auch diesbezüglich blieb kein Antrag unbeurteilt.

### **E. 1.3**

Die Gesuchsteller machen schliesslich sinngemäss geltend, es sei ihnen zu Unrecht keine Parteientschädigung ausgerichtet worden. Sie hätten zudem nicht ahnen können, dass sie eine Beschwerde gegen das eidgenössische Abstimmungsresultat direkt beim Bundesgericht hätten einreichen können. Ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei deshalb verletzt worden.

Mit diesen Vorbringen machen die Gesuchsteller keinen Revisionsgrund ( Art. 121 ff. BGG ) geltend, weshalb darauf von vornherein nicht einzutreten ist. Im Übrigen setzen sie sich auch mit den entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

## **E. 2**

Es ergibt sich, dass das Revisionsbegehren abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des vorliegenden Revisionsgesuchs kann dem sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von vornherein nicht entsprochen werden ( Art. 64 BGG ). Die Gerichtskosten sind deshalb entsprechend dem Verfahrensausgang den Gesuchstellern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.